

WILHELM REES
Präsent oder digital?
Lässt Kirchenrecht eine Digitalisierung
in der pastoralen Praxis zu?

Kommunikation und Medien spielen in der Geschichte der Menschheit seit jeher eine zentrale Rolle. Gegenwärtig gehen von den elektronischen Medien, den digitalen Übertragungstechniken und den neuen Kommunikationsnetzen schnelle und gravierende Veränderungen aus, die mit weitreichenden Folgen für viele Bereiche der Gesellschaft, aber auch für jeden einzelnen Menschen und ebenso für die Kirchen und Religionsgemeinschaften verbunden sind und zugleich Chancen und Risiken bergen. Ausdrücklich hat Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Fratelli tutti* Gefahren der Digitalisierung genannt und näher beschrieben.¹ Festzustellen ist, dass trotz der Nutzung seitens der Kirche „kirchenamtliche Dokumente bisweilen ein fremdelndes Verhältnis zu den Medien und der rezenten Medientheorie“ offenbaren, nicht zuletzt durch die „Vermeidung des Medienbegriffs“.² Die Covid-19-Pandemie hat gegenüber diesen Medien eine verstärkte Öffnung und auch eine intensivere Nutzung gebracht.

1 Medien im Spiegel kirchlicher Dokumente – von Ablehnung über Tolerierung bis hin zur Wertschätzung

Als Offenbarungsreligion hat die römisch-katholische Kirche eine besondere Beziehung zum gesprochenen und geschriebenen Wort, aber auch zu dessen authentischer Weitergabe.³ Weithin stand sie medialen Entwicklungen im 19. und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts

¹ Vgl. Franziskus (2020), Nr. 42–50; zu den sozialen Kommunikationsmitteln s. bereits Rees (2003).

² Hahn (2020), 165.

³ Ausführlich zur Geschichte van Kaick (2019), 47–109.

kritisch gegenüber. Ausdrücklich hat sich das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) mit den Mitteln der sozialen Kommunikation befasst⁴ und die Bedeutung dieser Mittel für die christliche Erziehung herausgestellt.⁵

In Erfüllung des Konzilsauftrags⁶ veröffentlichte die Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation im Mai 1971 die Pastoralinstruktion *Communio et Progressio*,⁷ die als „kirchliche Magna Charta aller modernen Kommunikations- und Medienfragen“ gilt.⁸ Erfreulich war, „dass das Dokument nicht an die traditionelle katholische Abwehrhaltung gegenüber den Medien anknüpft, sondern die Medien als konstitutiv für die menschliche Gemeinschaft ansieht“⁹. Die 1992 herausgegebene Pastoralinstruktion *Aetatis novae*¹⁰ nimmt die durch die technische Entwicklung veränderte Situation in den Blick. Näherhin sieht der Päpstliche Rat für die Kommunikationsmittel in seinem Schreiben *Kirche und Internet* (KuI)¹¹ das Internet als Medium, „das dazu beiträgt, revolutionäre Veränderungen“ in vielen Bereichen hervorzubringen, „die nicht nur die Art der Kommunikation betreffen, sondern die ganze Lebensauffassung“¹². Es hat

für viele Aktivitäten und Programme der Kirche eine Bedeutung – Evangelisierung, die beides einschließt, die Re-Evangelisierung und die Neu-Evangelisierung, die traditionelle Missionsarbeit ad gentes, Katechese und andere Arten der Erziehung, Nachrichten und Information, Apologetik, Leitung und

⁴ Vgl. IM.

⁵ Vgl. Art. 4 GE.

⁶ Vgl. Art. 23 IM.

⁷ Vgl. Pontificium Consilium Instrumentis Communicationis Socialis Praepositum (1971).

⁸ So Wagner (1994), 1284.

⁹ Derenthal (2006), 184, unter Hinweis auf Nr. 6 CeP.

¹⁰ Vgl. PC Communic. (1992).

¹¹ Vgl. PC Communic. (2002a); zu den Gefahren siehe PC Communic. (2002b).

¹² Nr. 2 KuI.

Verwaltung und einige Formen der pastoralen Begleitung und der geistlichen Leitung.¹³

Zudem stellt das Internet der Kirche

auch ein Mittel zur Kommunikation mit bestimmten Gruppen zur Verfügung – Jugendliche und junge Erwachsene, ältere und an das Haus gebundene Menschen, Personen, die in abgelegenen Gegenden wohnen, Mitglieder anderer religiöser Gemeinschaften –, die anders schwer erreichbar wären.¹⁴

Deutlich wird betont, dass die Kirche das Internet auch „als Mittel für die interne Kommunikation“ verstehen und benutzen muss, vor allem „für verschiedene Aspekte von Verwaltung und Leitung“¹⁵. Gefordert wird eine intensive Medienausbildung und -erziehung.¹⁶

Näherhin haben sich die Päpste in ihren Botschaften zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel zu diesen Medien geäußert. Eindringlich spricht auch das Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe die Verantwortung des einzelnen Diözesanbischofs für diesen Bereich an.¹⁷ Die XV. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode nahm in ihr Abschlussdokument einen eigenen Abschnitt „Neuerungen in der digitalen Welt“ auf.¹⁸

2 Seelsorge

Seelsorge zählt zu den zentralen Aufgaben der Kirche und ist in ihren jeweiligen Konkretisierungen „immer aufs Engste verknüpft mit den gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, unter denen sie stattfindet“¹⁹.

¹³ Nr. 5 KuI.

¹⁴ Nr. 5 KuI.

¹⁵ Nr. 6 KuI.

¹⁶ Vgl. Nr. 7 KuI.

¹⁷ Vgl. C Episc. (2004), Nr. 137–141.

¹⁸ Vgl. Bischofssynode (2018), Nr. 21–24; s. auch Franziskus (2019), Nr. 86–90.

¹⁹ Merle (2020), 203.

2.1 Der Verkündigungsdienst der Kirche

Die Kirche war von allem Anfang an auf Kommunikation und Verkündigung hin angelegt.²⁰ Mit allem Nachdruck betont daher der kirchliche Gesetzgeber die Pflicht der Kirche, „allen Völkern das Evangelium zu verkündigen“²¹, die im Auftrag Jesu Christi selbst gründet.²² Alle Gläubigen, d. h. Geweihte und Nichtgeweihte, sind berechtigt und verpflichtet, an der Ausbreitung der Botschaft des Evangeliums mitzuwirken.²³ Dies gilt insbesondere für die Laien, sei es als einzelne oder in kirchlichen Vereinigungen.²⁴ „Das Hören, Annehmen und Verkündigen des Wortes Gottes [...] hat ‚gemeinschaftsbildende und gemeinschaftserhaltende Kraft‘.“²⁵ Alle Gläubigen haben das Recht, aus dem Wort Gottes „Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“²⁶.

Wenngleich die Predigt²⁷ und die katechetische Unterweisung²⁸ bei der Verkündigung der christlichen Botschaft einen besonderen Stellenwert einnehmen, soll die christliche Lehre auch durch öffentliche Erklärungen „in der Presse und in anderen sozialen Kommunikationsmitteln“ verbreitet werden.²⁹ Die Freiheit der Kirche zur Verkündigung schließt auch den „Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel“ mit ein.³⁰ Eigens fordert c. 822 § 1 CIC die Hirten der Kirche auf, „bei der Erfüllung ihrer Aufgabe [...] die sozialen Kommunikationsmittel anzuwenden“. Alle Gläubigen sind zur Mitarbeit verpflichtet, „damit der Gebrauch der sozialen Kom-

²⁰ Vgl. Art. 7 Abs. 1 DV; s. auch Art. 8 und 9 DV.

²¹ C. 747 § 1 CIC.

²² Vgl. Mt 28,19 f.; Mk 16,15.

²³ Vgl. c. 211 CIC; vgl. cc. 756–759 CIC.

²⁴ Vgl. c. 225 § 1 CIC.

²⁵ Ohly (2015), 922, unter Hinweis auf Aymans / Mörsdorf (1991), 30.

²⁶ C. 213 CIC.

²⁷ Vgl. cc. 762–772 CIC.

²⁸ Vgl. cc. 773–780 CIC.

²⁹ C. 761 CIC; vgl. Art. 13 Abs. 3 CD.

³⁰ C. 747 § 1 CIC.

munikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist belebt wird³¹. Sie und insbesondere jene,

die in irgendeiner Weise an der Gestaltung dieser Mittel oder ihrem Gebrauch teilhaben, müssen darum besorgt sein, Hilfe für das pastorale Handeln zu leisten, sodass die Kirche auch mit diesen Mitteln ihre Aufgabe wirksam ausübt.³²

Mit besonderem Nachdruck wird die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel für den Bereich der Katechese herausgestellt,³³ die bereits das Apostolische Schreiben *Catechesi tradendae*³⁴ Papst Johannes Pauls II. betont hatte. In Fortführung der Katechetischen Direktorien von 1971³⁵ und 1997³⁶ äußert sich das Direktorium für die Katechese von 2020 zur Verwendung digitaler Medien.³⁷ So ist es gut, „mit den neuen Generationen auch über Medien zu kommunizieren, die mittlerweile überall in der Didaktik verwendet werden“³⁸. Der Einsatz dieser Mittel ist auch für die Ehevorbereitung und -begleitung³⁹ von Bedeutung. Deutlich betont c. 747 § 2 CIC den Anspruch der katholischen Kirche, „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“, wie dies durch verschiedene Stellungnahmen der jüngsten Zeit u. a. zum Lebensschutz, zur Ökologie, zum Umweltschutz, zur Asyl- und Einwanderungspolitik⁴⁰ erfolgt ist. Der Hinweis auf die sozialen

³¹ C. 822 § 2 CIC.

³² C. 822 § 3 CIC.

³³ Vgl. c. 779 CIC.

³⁴ Vgl. Johannes Paul II. (1979), Nr. 46, 1314.

³⁵ Vgl. SC Cler. (1971), Nr. 123.

³⁶ Vgl. C Cler. (1997), Nr. 160–162.

³⁷ Vgl. Pontificium Consilium de nova evangelizatione promovenda (2020), Nr. 209–217.

³⁸ Pontificium Consilium de nova evangelizatione promovenda (2020), Nr. 216.

³⁹ Vgl. c. 1063, 1° CIC.

⁴⁰ Vgl. Rees (2020).

Kommunikationsmittel im Bereich der Verkündigung verdeutlicht „den Öffentlichkeitsanspruch des Verkündigungsamtes der Kirche“⁴¹. Das religionsrechtliche System der Republik Österreich und die Mediengesetzgebung gewährleisten entsprechende Garantien.⁴²

2.2 Der Heiligungsdienst der Kirche – Liturgie und Gottesdienst

Liturgie und insbesondere die Sakramente sind Zeichen und Mittel, „durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die Heiligung der Menschen bewirkt wird; so tragen sie in sehr hohem Maße dazu bei, dass die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt wird“⁴³. Vor allem hat der Bischof „ständig darauf hinzuwirken, dass die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen durch die Feier der Sakramente in der Gnade wachsen und so das österliche Geheimnis erkennen und leben“⁴⁴. Dem Pfarrer wird neben der Verkündigung des Wortes eine besondere Verantwortung für die Feier der Sakramente aufgetragen.⁴⁵ Die Gläubigen haben ein Recht, aus den geistlichen Gütern, insbesondere den Sakramenten, „Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“⁴⁶. Daher dürfen Bischöfe, Priester und Diakone die Sakramente nicht verweigern.⁴⁷ Näherhin wird die Eucharistie als „das erhabenste Sakrament“ gesehen; „durch sie lebt und wächst die Kirche beständig“. Sie ist „für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle“⁴⁸. Die Gläubigen sind deshalb am Sonntag und an gebotenen Feiertagen „zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet“⁴⁹.

⁴¹ Mussinghoff (1987).

⁴² Vgl. Art. 13 und 15 StGG; vgl. Kalb / Potz / Schinkele (2003), 182–186.

⁴³ C. 840 CIC.

⁴⁴ C. 387 CIC.

⁴⁵ Vgl. cc. 528–530 CIC.

⁴⁶ C. 213 CIC.

⁴⁷ Vgl. c. 843 § 1 CIC.

⁴⁸ C. 897 CIC.

⁴⁹ C. 1247 CIC.

Die Nutzung sozialer Kommunikationsmittel bzw. von Medien wird im Bereich des kirchlichen Heiligungsdienstes nicht angesprochen, aber auch nicht ausdrücklich verboten. Es sind jedoch die Vorschriften zu beachten, die u. a. mit Blick auf die Gewinnung von Ablässen „in besonderen Gesetzen der Kirche enthalten sind“⁵⁰.

2.3 Leitungsdienst und Wächteramt der Kirche

In der Erforschung, Bewahrung und Weitergabe des Glaubens kommt der gesamten Kirche, in besonderer Weise aber dem Papst und dem Bischofskollegium Verantwortung zu. Pflicht und Recht der Hirten ist, „darüber zu wachen, dass nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Glaube oder Sitten der Gläubigen Schaden nehmen“⁵¹. Diese Verantwortung tragen die Diözesanbischöfe sowohl als Einzelne als auch gemeinsam auf einem Partikularkonzil und in der Bischofskonferenz.⁵² Näherhin untersteht den Diözesanbischöfen und der Bischofskonferenz – neben dem Religionsunterricht – auch die katholische religiöse Erziehung, „die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet wird“⁵³. In Ordenshäusern ist beim Gebrauch der Kommunikationsmittel auf die Eignung für das geistliche Leben zu achten.⁵⁴ Die Bischofskonferenzen haben die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Kleriker und Ordensleute in Rundfunk und Fernsehen Fragen des Glaubens oder der Sitten behandeln dürfen.⁵⁵ Zwar finden sich im kirchlichen Gesetzbuch aufgrund der Promulgation im Jahr 1983 keine ausdrücklichen Normen zur Digitalisierung, die Bestimmungen zum Schutz des Glaubens sind

⁵⁰ C. 997 CIC.

⁵¹ C. 823 § 1 CIC.

⁵² Vgl. c. 823 § 2 CIC.

⁵³ C. 804 § 1 CIC.

⁵⁴ Vgl. c. 666 CIC.

⁵⁵ Vgl. c. 831 § 2 CIC; s. auch c. 772 § 2 CIC; vgl. ÖBK (1993); s. auch Sekretariat der DBK (2002).

jedoch analog anzuwenden, worauf c. 654 CCEO ausdrücklich hinweist.

Die Kongregation für die Glaubenslehre hatte bereits im Jahr 1992 eine Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre⁵⁶ herausgegeben. Gegenüber c. 823 § 1 CIC wird ausdrücklich darauf verwiesen,

je nach Lage der Fälle die vom Kirchenrecht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen gegen jene anzuwenden, die unter Missachtung der kanonischen Normen die Pflichten des eigenen Amtes verletzen, für die Gemeinschaft der Kirche zur Gefahr werden und dem Glauben oder den guten Sitten der Gläubigen Schaden zufügen.⁵⁷

Die bereits im Jahr 1973 erlassene Strafbestimmung für die Veröffentlichung von Tonbandaufzeichnungen echter bzw. vorgetäuschter sakramentaler Beichten, die nicht in den CIC eingegangen ist, wurde 1988 erneut bekräftigt.⁵⁸ Papst Benedikt XVI. hat diesen Straftatbestand unter die sog. *Delicta graviora*⁵⁹ aufgenommen, deren Beurteilung und Ahndung – wie u. a. die Fälle von sexuellem Missbrauch minderjähriger Personen durch Kleriker – der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind.⁶⁰ Gotteslästerung „unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmitteln“ kann gesondert geahndet werden.⁶¹ Auch der Staat verfolgt strafrechtlich relevantes Verhalten im Internet. Ausdrücklich bemerkt Papst Franziskus in seiner Botschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel im Jahr 2016, dass der Zugang zu den digitalen Netzwerken „eine Verantwortung

⁵⁶ Vgl. C Doctr. (1992).

⁵⁷ C Doctr. (1992), Nr. 2; s. dazu Rees (1993), 437, 441–444 und 465 f.; ferner auch Rees (2015), 1621 f., 1622 f., 1631.

⁵⁸ Vgl. SC Doctr. (1973); C Doctrin. (1988); s. dazu Rees (1993), 465, m. w. N.

⁵⁹ Vgl. C Doctr. (2010); s. dazu Rees (2015), 1631.

⁶⁰ Vgl. Art. 4 § 2 NCDF.

⁶¹ Vgl. c. 1369 CIC; vgl. Rees (2015), 1621; s. auch Rees (2014), bes. 728–730.

für den anderen mit sich [bringe], den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss“⁶².

In der Anwendung digitaler Technik und der Nutzung sozialer Netzwerke ist besonders auf Urheberrechte und Datenschutz zu achten⁶³ und das kirchliche Dienstrecht einzuhalten. Vor allem müssen personenbezogene Daten und das Seelsorgegeheimnis geschützt werden. Mit Blick auf „die manchmal verwirrende Ausbreitung der inoffiziellen Seiten, die als ‚katholisch‘ etikettiert werden“, hält der Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel „ein System der freiwilligen Zertifizierung auf lokaler und nationaler Ebene unter der Überwachung von Vertretern des Lehramtes“ gerade „in Bezug auf Inhalte doktrinärer oder katechetischer Natur“ für hilfreich.⁶⁴ Generell zählen das Recht auf Schutz des guten Rufs und auf Wahrung der Intimsphäre⁶⁵ sowie der Anspruch der Gläubigen, ihre Rechte in der Kirche geltend zu machen und vor der zuständigen kirchlichen Behörde zu verteidigen,⁶⁶ zu den Grundsätzen sozialer Kommunikation.

3 Möglichkeiten und Grenzen

Smartphone, Tablet, elektronischer Terminkalender und eine E-Mail-Adresse sind heute für Priester und Seelsorger*innen unentbehrlich. Digitalisierung erleichtert den Kontakt mit kirchlichen Einrichtungen und Gruppierungen, ist im Verwaltungsbereich der Kirche und kirchlicher Einrichtungen eine wertvolle Hilfe, dient einem effektiven und schnelleren Austausch an Informationen und der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit⁶⁷ – auch in Form eines Pfarrbriefs –, informiert über Termine, Veranstaltungen, Gottesdienst- und Seelsorgeangebote sowie Angebote spiritueller Art. Seelsorgliche Beratung in Problem- und Krisensituationen, in Fragen von Migration und Asyl, nicht

⁶² Franziskus (2016).

⁶³ Vgl. ÖBK (2010).

⁶⁴ Nr. 11 KuI.

⁶⁵ Vgl. c. 220 CIC.

⁶⁶ Vgl. c. 221 § 1 CIC.

⁶⁷ S. im Einzelnen van Kaick (2019), 261–303.

zuletzt durch die Caritas bzw. die Diakonie, und der kirchliche Bildungsbereich nutzen digitale Medien. Der Einsatz digitaler und interaktiver Medien eröffnet neue Möglichkeiten im Religionsunterricht, für kirchliche Angebote für Zuhause und in der Familie sowie für Online-Seminare, nicht zuletzt auch für Eheseminare.⁶⁸ Datenbanken ermöglichen Literaturrecherchen⁶⁹ und den Zugang zu kirchlichen Dokumenten. Durch Digitalisierung werden Archive, Bibliotheken und Museen schrankenlos zugänglich. Auch kirchenrechtliche Normen sind online abrufbar.

Digitalisierung ermöglicht persönliche Seelsorgeangebote durch Seelsorger*innen ebenso wie anonyme Online-Seelsorge und Beratung, wie u. a. Telefonseelsorge. Online-Gottesdienste und seelsorgliche Angebote erreichen Menschen gerade in der Covid-19-Pandemie, wenngleich, wie die sogenannte CONTOC-Untersuchung zu Tage brachte, vor allem im katholischen Bereich viele Seelsorger*innen während der Pandemie „vergeblich auf die Unterstützung in den kirchlichen Strukturen“ vor Ort gewartet und sich daher mit Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen in den Gemeinden „zusammengetan und tragfähige Lösungen entwickelt“ haben.⁷⁰ Durch Online-Gottesdienste hat die Kirche „neue digitale Wege zu den Menschen gefunden und damit auch Menschen erreicht, die ansonsten nicht mit der Botschaft des Christentums in dieser Form in Berührung gekommen wären“⁷¹. Digitalisierung ermöglicht, auch Menschen anzusprechen, „die zu den klassischen pastoralen Angeboten der Gemeindepastoral oder von Kasualien und Sakramenten wenig Zugang finden“. Entsprechende Angebote können

zu einem Inbegriff einer nachgehenden Pastoral werden, in der im Raum der Kirche die weit verbreitete Gegenüberstellung von Realität und Virtualität

⁶⁸ Vgl. Erzdiözese Salzburg (2021).

⁶⁹ Vgl. z. B. KALDI: <https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/kaldi/>.

⁷⁰ So Nord / Schlag (2021).

⁷¹ Kronthaler (2020).

schrittweise überwunden und auf eine Bewertung der unterschiedlichen Lebensräume verzichtet werden kann.⁷²

Und doch stellen sich gerade im Blick auf die Spendung von Sakramenten auch Anfragen. So weist das Schreiben *Kirche und Internet* darauf hin, dass virtuelle Realität „kein Ersatz für die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie, die sakramentale Realität der anderen Sakramente und den gemeinsamen Gottesdienst in einer menschlichen Gemeinschaft aus Fleisch und Blut“ ist. „Es gibt keine Sakramente im Internet“, da die religiöse Erfahrung „ungenügend“ sei und „die Beziehung zu anderen Gläubigen“ fehle.⁷³ Mit Blick auf die Übertragung von Gottesdiensten in Fernsehen, Radio usw. stellte der Leiter der Apostolischen Pönitentiarie (Großpönitentiar) der katholischen Kirche während der Covid-19-Pandemie klar, dass eine solche „die physische Teilnahme an der Messe“ nicht ersetzen könne. Jedoch sei in Situationen, in denen eine persönliche Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich sei, „die Verpflichtung nicht mehr bindend“⁷⁴. Ausdrücklich hatte der Erzbischof von Wien, Kardinal Christoph Schönborn, mit einem Dekret vom 10. März 2020 „von der Sonntagspflicht“ dispensiert, „sollte aufgrund der Maßnahmen eine Teilnahme am Sonntagsgottesdienst nicht möglich oder angeraten sein“⁷⁵. Aufbauend auf dem Gedanken, „der ‚eigentliche‘ Gottesdienst findet in der Kirche und mit persönlicher Präsenz statt, während der medial übertragene Gottesdienst als Kompromiss und sozial-diakonisch motiviertes Entgegenkommen betrachtet wird“, könnte, wie Wolfgang Beck bemerkt, „die Rezeption als ‚intentionale Teilnahme‘ entwickelt und eine theologische Würdigung der Zuschauer_innen als Mitfeiernde ermöglicht werden“⁷⁶.

⁷² Beck (2018), 137.

⁷³ Nr. 9 KuI.

⁷⁴ Mauro Piacenza, zit. nach Vatican News (2020).

⁷⁵ Schönborn (2020b); s. auch Schönborn (2020a).

⁷⁶ Beck (2018), 138, unter Hinweis auf Gilles (2000), 336.

Auch stellt sich die Frage nach der Möglichkeit des Empfangs des Bußsakraments über elektronische Medien. Eine Note der Kongregation für die Glaubenslehre vom 25. November 1989⁷⁷ hatte angemerkt, dass Beichte und Lossprechung über Telefon nicht erlaubt seien, „mit Ausnahme eines extremen Notfalls“. Wilhelm Kursawa führt diesen Gedanken weiter:

Wenn unter Heranziehung der kirchenrechtlichen Argumente bezüglich der Telefonbeichte die Struktur des Beichtgesprächs zwischen dem Beichtenden und dem Beichtpriester durch Dialogmöglichkeit [...], durch Gleichzeitigkeit [...] und durch Anwesenheit [...] bestimmt sein muss, diese Anwesenheit aber – analog zur Telefonbeichte – nicht das Gegenübersitzen am gleichen Ort bedeutet, dann kann die Spendung des Sakramentes der Versöhnung mit Hilfe eines vernetzten Kommunikationsmittels nicht völlig ausgeschlossen sein, jedenfalls dann nicht, wenn eine besondere Notlage auftritt, die keine andere Kommunikation als die durch einen vernetzten Computer zulässt.⁷⁸

Die Wahrung des Beichtgeheimnisses sei technisch kein Problem. Unmissverständlich hat jedoch der Großpönitentiar der katholischen Kirche während der Covid-19-Pandemie die Erteilung der Absolution per Smartphone für unmöglich erklärt, da die „wirkliche Präsenz des Büßers“ fehle.⁷⁹ Er gehe daher von der „Ungültigkeit der auf diese Weise erteilten Absolution“ aus. Echte Absolution könne nicht durch „elektrische Schwingungen“ übermittelt werden. Generell widersprechen Beichtprogramme oder das Ablegen des Bekenntnisses in einer Mailbox dem kirchlichen Verständnis. Präsenz ist auch beim Empfang der anderen Sakramente geboten.

4 Empfehlungen und Ausblick

„Die Medien bieten den Christen und den Kirchen die Chance, öffentlich zum Glauben einzuladen, auf die Vielfalt christlichen Lebens aufmerksam zu machen und zu einer christlichen Lebensführung zu ermutigen“, aber auch „in einem kreativen Prozess die kirchliche

⁷⁷ Vgl. C Doctr. (1989).

⁷⁸ Kursawa (1997), 259 f.

⁷⁹ Mauro Piacenza, zit. nach Vatikan News (2020).

Verkündigung des Glaubens in neuen (auch unterhaltsamen) Formen zu präsentieren⁸⁰. Informations- und Verwaltungsprozesse werden vereinfacht und beschleunigt. Neue Chancen bieten sich auch im Rahmen von Studium, Ausbildung und Weiterbildung durch die Möglichkeit virtueller Studien. Zudem ergeben sich Formen der Interaktion mit den Mediennutzer*innen. Internet ist, wie Andrea Bellinger bemerkt, „Ort einer Kommunikation, die nicht bloß Rezeption, sondern offener interaktiver Prozess von Rezeption und Verarbeitung in Vergegenwärtigung von Wissen, Wollen, Können, Verstehen und Gestalten ist“. Es könne

mit seinen dialogisch orientierten Angeboten und seinen neuen Formen der Kommunikation durch interaktive Dienste zum Vorbild für die innerkirchliche Kommunikation werden und der Kirche einen virtuellen Raum bieten, in dem permanenter Austausch von Themen, Ideen und Interessen eine neue Arena kirchlicher Öffentlichkeit schafft.⁸¹

Wolfgang Beck fordert für alle kirchlichen Aktivitäten „eine Vernetzung unterschiedlicher Medienformate“⁸². Indem sich die römisch-katholische Kirche in den Meinungsbildungsprozess einbringt, dient sie dem Wohl der Gemeinschaft.

Die Möglichkeiten und Chancen, die die digitale Welt bietet, dürfen von der Kirche weder ignoriert noch unnötig eingeschränkt werden. Die römisch-katholische Kirche muss sowohl ein attraktives Online-Angebot als auch Präsenz- und Gemeinschaftserfahrung ermöglichen. Kommunikation darf keine Einbahnstraße sein. Vielmehr geht es um Interaktion. Verstärkt müssen die Nutzer*innen von Social Media mit ihren Erwartungen in den Blick kommen, insbesondere die junge Generation. Zu bedenken gilt, dass „durch die Dominanz einer einseitigen medialen Kommunikation in religiösen und kirchlichen Handlungsfeldern, wie im Internet abrufbare Predigten und ‚Beichtprogramme‘, Katechese über CD-ROM etc.“, wie die Deut-

⁸⁰ Kirchenamt der EKD, Sekretariat der DBK (1997), Nr. 1.2.6, 33 f.

⁸¹ Bellinger (1998), 434.

⁸² Beck (2018), 111.

sche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in einer bereits im Jahr 1997 herausgegebenen gemeinsamen Erklärung betont haben, „der unaufhebbare Zusammenhang zwischen persönlichem Kontakt und Glaubensweitergabe in der Gemeinde vernachlässigt und dadurch Seelsorge eher erschwert werden“ könnte.⁸³ Gerade heute wird es wieder dringend erforderlich, zwischenmenschliche Begegnungen und persönliche Seelsorge zu ermöglichen, was sich derzeit angesichts des Priestermangels jedoch als schwierig erweist. Digitalisierung fördert das Priestertum aller Getauften, da digitale Verkündigungsformate „Teamleistung“ sind.⁸⁴ Auch einzelne Christgläubige können ihre Verantwortung in der Kirche, die sie mit Taufe und Firmung übernommen haben, leichter einbringen und verwirklichen. Die katholische Kirche kann sich der Digitalisierung nicht verweigern. Sie muss in diese Richtung offen und auch beweglich sein und versuchen, Menschen an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Situationen zu erreichen. Kirchliches Recht verbietet diese Entwicklung nicht, ungeachtet der erforderlichen Verantwortung, Wachsamkeit und des den Verantwortlichen in der Kirche übertragenen Wächteramtes. So müssen, wie die Deutsche Bischofskonferenz betont, bei der Erhebung von Daten „das Prinzip der Datensparsamkeit“ verfolgt und die der Kirche übermittelten Daten geschützt werden, wozu auch „der umsichtige Umgang mit Abbildungen von Personen im Zusammenhang mit pastoralen Aktivitäten“ gehöre. Zudem müsse bei der Gestaltung eigener Web-Angebote „auf Barrierefreiheit“ geachtet werden.⁸⁵

Es gibt neue Regelungsbedarfe. So hat die Kongregation für den Klerus in ihrer *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* vom 8. Dezember 2016⁸⁶ die Notwendigkeit einer besonderen Sensibilisierung der Priesteramtskandidaten für „die ‚neuen Plattformen‘ des In-

⁸³ Kirchenamt der EKD, Sekretariat der DBK (1997), 1.2.6, 33.

⁸⁴ Hörsch (2020).

⁸⁵ Sekretariat der DBK (2016), 27.

⁸⁶ Vgl. C Cler. (2016).

ternet“ herausgestellt.⁸⁷ Entsprechendes gilt für Laitheolog*innen und Religionslehrer*innen. Auch im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel ist ökumenische Zusammenarbeit gefordert⁸⁸ und ausbaufähig, ebenso der interreligiöse Dialog. Es wäre an der Zeit, bestehende kirchenrechtliche Normen an die neuen Entwicklungen anzupassen bzw. neue Normen zu erlassen, ggf. auch kirchenstraf- bzw. disziplinarrechtlicher Art mit Blick auf Missbrauch dieser Medien. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen müssen darauf zielen, eine „Garantie für die Freiheit aller“ zu sein.⁸⁹ Kirche sollte immer daran denken: Medien sind „Geschenke Gottes“⁹⁰.

Literatur

Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus (1991), KanR I. Paderborn.

Beck, Wolfgang (2018), Die katholische Kirche und die Medien. Einblick in ein spannungsreiches Verhältnis. Würzburg.

Bellinger, Andrea (1998), Kirchenrecht & Cyberspace. Theologische und kanonistische Gedanken zum Auftritt der Kirche in der Schweiz im Internet. In: Urban Fink / René Zihlmann (Hg.), Kirche, Kultur, Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich, 425–434.

Bischofssynode (2018), XV. Ordentliche Generalversammlung „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“. Abschlussdokument, 27. Oktober 2018. Città del Vaticano.

C Cler. (1997), Allgemeines Direktorium für die Katechese vom 15. August 1997. Città del Vaticano; VApSt 130. Bonn.

C Cler. (2016), Ratio Fundamentalibus Institutionis Sacerdotalis „Das Geschenk der Berufung“ vom 8. Dezember 2016. Città del Vaticano; VApSt 209. Bonn.

C Doctr. (1988), Decretum quo, ad Poenitentiae sacramentum tuendum, excommunicatio latae sententiae illi quicumque ea quae a confessario et a poenitente dicuntur vel per instrumenta technica captat vel per communi-

⁸⁷ C Cler. (2016), Nr. 182.

⁸⁸ Vgl. bereits PC Communic. (1989); s. auch Nr. 217 DirOec/1993.

⁸⁹ C Doctr. (1992), Einführung, Abs. 7, 19 = 6.

⁹⁰ Nr. 2 CeP, s. bereits Pius XII. (1957), 765.

- cationis socialis instrumenta evulgat, infertur vom 23. September 1988. In: AAS 80, 1367.
- C Doctr.* (1989), Note zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung des Bußsakramentes über Telefon vom 25. November 1989. In: AKathKR 158, 484.
- C Doctr.* (1992), Instructio quoad aliquos ad aspectus usus instrumentorum communicationis socialis in doctrina fidei tradenda vom 30. März 1992. Ital. in: *Communicationes* 24, 18–27; dt.: VApSt 106. Bonn.
- C Doctr.* (2010), Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de delictis gravioribus (Normae generales) vom 21. Mai 2010. In: AAS 102, 419–430.
- C Episc.* (2004), Direktorium *Apostolorum successores* über den pastoralen Dienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004. Città del Vaticano; VApSt 173. Bonn.
- Derenthal, Birgitta* (2006), Medienverantwortung in christlicher Perspektive. Ein Beitrag zu einer praktisch-theologischen Medienethik (Theologie und Praxis 29). Berlin.
- Erzdiözese Salzburg* (2021), Online Ehekurs. <https://www.ehe-familie.at/online-ehkurs/> [18. 5. 2021].
- Franziskus* (2016), Botschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: „Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung“ vom 24. Januar 2016. http://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/papa-francesco_20160124_messaggio-comunicazioni-sociali.html [18. 5. 2021].
- Franziskus* (2019), Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christus vivit“ an die jungen Menschen und an das ganze Volk Gottes vom 25. März 2019. http://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20190325_christus-vivit.html [18. 5. 2021].
- Franziskus* (2020), Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft vom 3. Oktober 2020. http://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20201003_enciclica-fratelli-tutti.html [18. 5. 2021]; VApSt 227. Bonn.
- Gilles, Beate* (2000), Durch das Auge der Kamera. Eine liturgie-theologische Untersuchung zur Übertragung von Gottesdiensten im Fernsehen. Münster.

- Hahn, Judith* (2020), Art. Medien – Katholisch. In: LKRR 3, 164–167.
- Hörsch, Daniel* (2020), Digitale Verkündigungsformate während der Corona-Krise (16. 6. 2020). <https://www.midi.de/magazin/digitale-verkueundigungsformate-waehrend-der-corona-krise> [18. 5. 2021].
- Johannes Paul II.* (1979), *Adhortatio Apostolica Catechesi tradendae* ad Episcopos, Sacerdotes et Christifideles totius Catholicae Ecclesiae de catechesi nostro tempore tradenda vom 16. Oktober 1979. In: AAS 71, 1277–1340. dt.: VApSt 12. Bonn.
- Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte* (2003), *Religionsrecht*. Wien.
- Kirchenamt der EKD, Sekretariat der DBK* (Hg.) (1997), Chancen und Risiken der Mediengesellschaft. Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. April 1997 (Gemeinsame Texte 10). Hannover und Bonn.
- Kronthaler, Stefan* (2020), Digitale Kirche. Ein klares „Ja“ zum Experiment. In: Wien & NÖ-Ost / Der Sonntag vom 9. 12. 2020.
- Kursawa, Wilhelm* (1997), Zum Sakrament der Versöhnung. Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen. In: Ursula Beykirch / Georg Bier / Rudolf Weigand (Hg), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung*. Gedenkschrift für Hubert Müller (FzK 27). Würzburg, 241–260.
- Merle, Kristin* (2020), Seelsorge als öffentlichkeitsrelevante Funktion der Kirche. Erinnerung an eine poimenische Grundbestimmung im Zuge der Digitalisierung. In: *Wege zum Menschen* 72/3, 203–215.
- Mussinghoff, Heinrich* (1987), Kommentar. In: MK CIC, c. 747, Rdnr. 4.
- Nord, Ilona / Schlag, Thomas* (2021), Führt Corona die Kirchen in eine post-digitale Reformation? In: *feinschwarz.net*. Theologisches Feuilleton. <https://www.feinschwarz.net/fuehrt-corona-die-kirchen-in-eine-postdigitale-reformation/> [18. 5. 2021].
- ÖBK* (1993), Dekret über die Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten in Rundfunk und Fernsehen vom 4. November 1993. In: *Amtsblatt der ÖBK*, Nr. 12, 3. August 1994, Nr. II. 2., 2 f.
- ÖBK* (2010), *Decretum Generale über den Datenschutz der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung)*. In: *Amtsblatt der ÖBK*, Nr. 52, 15. September 2010, Nr. II.1., 5–7.

- Ohly, Christoph* (2015), Die Verkündigung in Predigt und Katechese. In: HdbKathKR³, 922–934.
- PC Communic.* (1989), Richtlinien für die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kommunikationswesen vom 4. Oktober 1989. Città del Vaticano; Arbeitshilfen 75. Bonn.
- PC Communic.* (1992), *Instructio Pastoralis Aetatis novae de Communicationibus Socialibus vicesimo exeunte anno a promulgata Instruktionem Pastoralis Communio et progressio* vom 22. Februar 1992. In: AAS 84, 447–468; dt.: Arbeitshilfen 98. Bonn.
- PC Communic.* (2002a), Kirche und Internet vom 22. Februar 2002. https://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_20020228_church-internet_ge.html; Arbeitshilfen 163. Bonn, 21–36.
- PC Communic.* (2002b), Ethik im Internet vom 22. Februar 2002. http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_20020228_ethics-internet_ge.html [18. 5. 2021]; Arbeitshilfen 163. Bonn, 5–19.
- Pius XII.* (1957), *Litterae Encyclicae Miranda prorsus ad Venerabiles Fratres Patriarchas, Primate, Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum Ordinarios pacem et communionem cum Apostolica Sede habentes de re Cinematographica, Radiophonica ac Televisifica* vom 8. September 1957. In: AAS 49, 765–805.
- Pontificium Consilium de nova evangelizatione promovenda* (2020), Direktorium für die Katechese vom 23. März 2020. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-06-25_Direktorium-fuer-die-Katechese_Arbeitsuebersetzung.pdf [18. 5. 2021].
- Pontificium Consilium Instrumentis Communicationis Socialis Praepositum* (1971), *Instructio Pastoralis Communio et Progressio ad Decretum Concilii Oecumenici Vaticani II de Instrumentis Communicationis Socialis rite applicandum de mandato eiusdem Concilii exarata*. In: AAS 63, 593–656; lat. / dt.: NKD 11. Trier, 150/151–290/291.
- Rees, Wilhelm* (1993), Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (KStT 41). Berlin.

- Rees, Wilhelm* (2003), Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien. Kirchenrechtliche Grundlagen und Aspekte. In: Andreas Weiß / Stefan Ihli (Hg.), *Flexibilitas Iuris Canonici* (AIC 28), Frankfurt am Main, 261–287.
- Rees, Wilhelm* (2014), Religions- und Meinungsfreiheit in Österreich mit einem Blick auf die Rechtsprechung. In: Brigitte Schinkele / René Kuppe / Stefan Schima / Eva M. Synek / Jürgen Wallner / Wolfgang Wieshaider (Hg.), *Recht, Religion, Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag*. Wien, 705–731.
- Rees, Wilhelm* (2015), Art. Einzelne Straftaten. In: *HdbKathKR*³, 1615–1643.
- Rees, Wilhelm* (2020), „Migration ist eine Schlüsselfrage für die Zukunft der Menschheit“ (Papst Franziskus 2019). Kirchen- und religionsrechtliche Vorgaben zu Asyl, Religionswechsel und Seelsorge an Migranten in Österreich. In: Wilhelm Rees / Stephan Haering (Hg.), *Iuris sacri pervestigatio*. Festschrift für Johann Hirnsperger (KStT 72). Berlin, 323–372.
- SC Cler.* (1971), *Directorium catechisticum generale* vom 11. April 1971. In: AAS 64, 97-176; dt.: *Arbeitshilfen* 66. Bonn 1989, 9–114.
- SC Doctr.* (1973), *Declaratio de tuenda Sacramenti Paenitentiae dignitate* vom 23. März 1973. In: AAS 65, 678; dt.: *AKathKR* 142, 83.
- Schönborn, Christoph* (2020a), Dekret bezüglich der Teilnehmer*innenzahl bei Gottesdiensten vom 10. März 2020. In: *Wiener Diözesanblatt*, 158. Jg., Nr. 3, März 2020, 12.1., 25.
- Schönborn, Christoph* (2020b), Dekret „Dispens von der Sonntagspflicht“ vom 10. März 2020. In: *Wiener Diözesanblatt*, 158. Jg., Nr. 3, März 2020, 12.2., 26.
- Sekretariat der DBK* (Hg.) (2002), *Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen 2002. Aktualisierte, überarbeitete und erweiterte Fassung der „Leitlinien für die mediale Übertragung von gottesdienstlichen Feiern“* (*Arbeitshilfen* 72, 1989) (*Arbeitshilfen* 169). Bonn.
- Sekretariat der DBK* (Hg.) (2016), *Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit. Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung* vom 29. September 2016 (*Arbeitshilfen* 288). Bonn.

Van Kaick, Johannes Andreas (2019), Die Nutzung des Internets als Chance für die Glaubensverkündigung. Kirchenrechtliche Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch. Innsbruck.

Vatican News (2020), Vatikan: Beichten per Smartphone zählt nicht (6. 12. 2020). <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2020-12/vatikan-beichten-smartphone-zaehlt-nicht-piacenza-corona-ossi.html> [18. 5. 2021].

Wagner, Hans (1994), Art. Communio et progressio. In: LThK³ 2, 1284 f.